

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.559/0003-V/8/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN • BMVIT-239.263/0001-IV/SCH3/2010

An das
Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

Die Unionsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Der vorgeschlagene § 60a erweckt den Anschein, dass dem Bundesminister hinsichtlich der Frage der Erlassung der Verordnung unbegrenztes Ermessen zukommt; hier sollte eine nähere Determinierung erfolgen.

In legistischer Hinsicht ist in Z 1 (§ 13 Abs. 1) darauf zu achten, dass bei Anfügung einer Z 7 nach § 13 Abs. 1 Z 6 am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen ist. Das gleiche gilt sinngemäß für die Z 2 (§ 14 Abs. 1) iZm mit der Anfügung einer Z 5 nach § 14 Abs. 1 Z 4.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass in der Z 3 (§ 57 Abs. 2) zu Beginn des vorgeschlagenen Textes die Absatzbezeichnung „(2)“ fehlt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Z 4 iZm der fehlenden Paragraphenbezeichnung „§ 60a.“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

23. August 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

